

PP
3000 Bern 32
Schosshalde

Herrn
C. de Maddalena
Riedliweg 9
3053 Münchenbuchsee

Absender: USKA Sektion Bern, Postfach 2440, 3001 Bern

<u>Präsident</u> E. Zaugg HB9BEQ Allmendweg 16 3132 <u>Belp</u> Tel. p. 81 01 94	<u>Kassier & Vize</u> R. Moser HB9MHS Jupiterstr. 3/2186 3015 <u>Bern</u> Tel. p. 32 42 52 G. 65 55 13	<u>Sekretär</u> B. Lüthy HB9CRE Spitalackerstr. 51 3013 <u>Bern</u> Tel. p. 42 89 35 G. 61 96 08
<u>Redaktor</u> H. Vollenweider HB9AGP Spittelerstr. 18 3006 <u>Bern</u> Tel. p. 44 93 71 G. 65 20 04	<u>KW-Verkehrsleiter</u> H. Hostettler HB9ANK Speichergasse 8 3150 <u>Schwarzenburg</u> Tel. p. 93 10 28	<u>UKW-Verkehrsleiter</u> U. Thomi HB9CJQ Im Gerbelacker 1 3063 <u>Ittigen</u> Tel. p. 58 20 80 G. 22 51 36
<u>Bibliothekar</u> E. Reusser HB9AMM Lindenweg 11 3138 <u>Uetendorf</u> Tel. p. 033 45 11 57 G. 65 55 40	<u>1. Beisitzer</u> B. Guggisberg HB9RGH Spitalackerstr. 51 3013 <u>Bern</u> Tel. p. 42 89 35 G. 61 95 18	<u>2. Beisitzer</u> J. Furrer HB9APG Chaletweg 8 3117 <u>Kiesen</u> Tel. p. 98 13 14 G. 62 43 82

Inseratenpreise

HAM-Börse:

Für Mitglieder der USKA-Sektion Bern gratis.

Inserate:

Grundpreis: 1/2 Seite Fr. 50.--
Das jeweilige Inserat wird vom Grundpreis ausgehend
per Quadratzentimeter berechnet.

Erscheinungsweise:

QUA de HB9F erscheint in der Regel monatlich. Die
Nummer Juli/August erscheint als Doppelnummer.

Sektionsadresse:

USKA-Sektion Bern, Postfach 2440, 3001 Bern

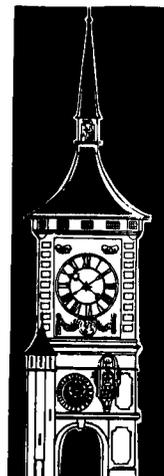
Postcheckkonto:

USKA-Sektion Bern 30-12022
Relaisgemeinschaft HB9F 30-8778

Jahresbeitrag:

Sektionsmitglieder: Fr. 20.--
Jungmitglieder : Fr. 10.--

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge eventuell zu kürzen.



20. Jahrgang Oktober 1985

QUA DE HB9F

Nr. 9



MITTEILUNGSBLATT der USKA Sektion Bern

Rufzeichen der Sektion Bern: HB9F

Ortsfrequenzen:

Kurzwelle:

29,6MHz

VHF:

R2 HB9F B ä r n

R4 HB9F Schilthorn

S23 Bern 1

S21 Bern 2

UHF/SHF:

R86 HB9F Schilthorn

Baken:

432,984MHz HB9F DG40c

1296,945MHz HB9F DGO8c

Bibliothek: In der Buchhandlung SINWEL, Lorrainestr. 10 Bern

MONATSVERSAMMLUNGEN/STAMM:

Letzter Donnerstag des Monats (ausser Dezember) 20.15 Uhr im Rest:
Innere Enge, Engestr. 54, BERN (Autobuslinie 21 bis Innere Enge)

Liebe Berner OM, liebe Leser,

Meinen herzlichen Dank möchte ich unserem OM Paul, HB9BIO, aussprechen,
der während meiner grünen "Ferien" unverhofft für mich eingesprungen ist
und die September-QUA-Ausgabe zusammengestellt und verschickt hat.

Langsam gehen die Sommeraktivitäten der OG Bern zu Ende. Ich bin ja ge-
spannt, wer dieses Jahr den "Fuchsjagd-Pokal" nach Hause tragen kann. Es
interessiert den KW-TM sehr, wie die neue Wettbewerbsregelung für Fuchs-
jagden aufgenommen worden ist. Können wir im nächsten Jahr im gleichen
Sinn und Geist weiterfahren?

best 73

Euer Redaktor

Monatsversammlung vom 31. Oktober um 20.15 Uhr

Für was brauchen wir Atomkraftwerke? Ich nehme doch den Strom aus der
Steckdose.

Wir werden einen Film der BKW sehen, warum doch Atomkraftwerke benötigt
werden. Zu diesem "heissen" Thema laden wir Euch herzlich ein.

Ich weiss, es ist noch etwas frühzeitig, aber trotzdem, vorausplanen bringt vielleicht etwas. (Was meiner Meinung nach für die OG Bern nicht stimmt. Ich lasse mich aber gerne überraschen).

Also, worum geht es?

Am nächsten NFD wollen wir als OG Bern auch wieder mitmachen. Der KW-TM sucht schon jetzt OM's, die unter HB9F am NFD 1986 teilnehmen wollen. Die Teilnahme kommt vor dem Rang. Erfahrene OM's werden mit Tat und Rat beistehen (vielleicht).

Also Männer, vielleicht wird das ein guter Vorsatz für 1986, (allerdings auch noch ein wenig früh) nächstes Mal mitzumachen.

Neueintritte

Wir begrüssen in unserer Runde

Hansruedi Hirter, HB9BVT aus Täuffelen

Michael Strauss, HB9SND aus Bern

Der Vorstand wünscht Euch viel Spass in unserer Runde und bitte, Lest nocheinmal obigen Artikel.



SINWEL - BUCHHANDLUNG

LORRAINESTR. 10 (Vis à vis Gewerbeschule)

3000 BERN 22, Tel. 031- 42'52'05

DIE BUCHHANDLUNG FÜR ELEKTRONIK, EDV, EISENBahn, FLUGWesen, AUTO, MOTO, BAU, HEIZUNG, LÜFTUNG, KLIMA, KUNSTSTOFFE, MASCHINEN, METALL-BEARBEITUNG, ENERGIE, BIOGAS, SONNENENERGIE, WÄRMEPUMPEN, WINDENERGIE,

BERN'S NEUE FACHBUCHHANDLUNG FÜR TECHNIK, GWERBE, FREIZEIT :
SINWEL LORRAINESTR. 10, 3000 BERN 22

Folgender Artikel spricht zwar nicht die Amateurantennen an, doch sind die Grundgedanken und rechtlichen Ueberlegungen die gleichen. (Auszug aus dem Monatsbericht "Bank Julius Bär, Zürich)

Gemeinschaftsantennen und Freiheitsrechte

Die Informationsfreiheit

Nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäusserung: "Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein." Nach der Praxis unseres Bundesgerichtes gewährleistet die im ungeschriebenen Verfassungsrecht der Eidgenossenschaft garantierte Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit dem Bürger die gleichen Rechte. Auf den ersten Blick ist dies für uns alle selbstverständlich. Wir lassen uns nicht vorschreiben, ob wir unsere Informationen aus der NZZ, dem Tages-Anzeiger oder dem Volksrecht, aus den Financial Times, der Prawda oder dem Stern beziehen wollen. Wir haben die Freiheit, John Stuart Mill neben Marx und Engels, Montesquieux neben Stalin, Goethe neben Uta Danella zu lesen.

Ist, was für Presseerzeugnisse selbstverständlich, aber auch selbstverständlich für Informationen von Rundfunksendern, die ebenfalls für die Öffentlichkeit bestimmt sind?

Die Gemeinschaftsantennen und das Verbot individueller Aussenantennen

Seit einiger Zeit gehen immer mehr kommunale oder regionale Gemeinwesen dazu über, für den UKW-Radio- und Fernsehempfang Gemeinschaftsantennenanlagen zu errichten. Solche entsprechen zunächst einem rein praktischen Bedürfnis. Eine Antenne an einem empfangsmässig idealen Ort bringt eine bessere Empfangsqualität, als sie der Durchschnittsbürger mit seiner Dachantenne erzielen könnte; mit einem Kabelnetz, das mit Telefonleitungen vergleichbar ist, wird dieser bessere Empfang dem Einzelnen in sein Haus geliefert. Unter Berufung auf diese bessere Empfangsqualität einerseits und auf ästhetische Gründe des Ortsbildschutzes andererseits verbieten die meisten Gemeinwesen gleichzeitig die Errichtung neuer individueller Aussenantennen und setzen eine Frist zur Entfernung bereits bestehender. Da an einer durchschnittlichen geographischen Lage ohne Antenne ein qualitativ befriedigender Empfang technisch nicht möglich ist und die Notlösung einer Innenantenne technisch nur selten befriedigt, bewirkt das Verbot individueller Aussenantennen einen Anschlusszwang ans Kabelnetz für jeden, der sich aus öffentlichen UKW- oder Fernsehsendern informieren will.

Aus finanziellen und anderen Erwägungen werden den Benützern nicht sämtliche Programme übermittelt, die mit einer Gemeinschaftsantennenanlage empfangen werden können. Vielmehr werden auf diesen Anlagen mit technischen Mitteln bestimmte Programme herausgeschnitten und nur diese Auswahl ins Kabel gespeist. Die Anzahl (und die Art) der Programme, die von den Bürgern damit empfangen werden kann, schwankt von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark.

Die Auswahl wird in vielen Fällen von der politischen Exekutive vorgenommen, ohne dass der Bürger auch nur das geringste dazu zu sagen hat. Mit dem Aussenantennenverbot kann der Einzelne nicht mehr frei wählen, welche der Sender er hören oder sehen will. Er ist auf die Auswahl angewiesen, die ihm das Kabel vermittelt.

Die rechtliche Problematik des Antennenverbots

Kantone und Gemeinden haben sich an das Bundesrecht zu halten. Kantonale oder kommunale Vorschriften, die dem Bundesrecht widersprechen, sind rechtlich unwirksam. An diesem Vorrang des Bundesrechts vor jeglichem entgegenstehendem kantonalen und kommunalen Recht nimmt auch die EMRK teil. Da die Informationsfreiheit durch EMRK und Bundesrecht gewährleistet ist, dürfen Kantone und Gemeinden den Informationsfluss grundsätzlich nicht behindern.

Nun kann allerdings keine Freiheit absolut bestehen. Jede Freiheit findet ihre Grenze an der Freiheit der anderen. Nach feststehender Gerichtspraxis sind Einschränkungen der Freiheit dann möglich, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen und für sie eine gesetzliche Grundlage besteht. Unter das öffentliche Interesse fällt auch jenes des Landschafts- und Naturschutzes.

Von der Informationsfreiheit aus unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig ist auf jeden Fall das Verbot individueller Empfangsantennen, soweit es sich nicht auf berechnete Anliegen des Landschafts- oder Ortsbildschutzes stützen kann. Von landschaftlich extrem empfindlichen Lagen abgesehen, bedeutet dies allerdings nicht auch, dass jedes generelle Verbot individueller Aussenantennen mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz begründet werden kann. Vielmehr ist im Einzelfall das primäre Freiheitsrecht gegenüber diesem Schutz abzuwägen. Dabei stellen in der heutigen Zeit mit ihren Hochspannungsleitungen und rauchenden Fabrikkaminen die wenigen schlanken Aluminiumstäbchen, aus denen eine Antenne besteht, im allgemeinen und ganz besonders in einem überbauten Gebiet keine genügend intensive Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbildschutzes dar, die einen Eingriff in die Informationsfreiheit rechtfertigen würde. Das Verbot individueller Aussenantennen ist unter diesen Aspekten nur bei landschaftlich besonders empfindlichen Lagen rechtlich haltbar.

Die Freiheitseinschränkung

Unabhängig von der eben behandelten Frage, wie weit das Verbot individueller Aussenantennen rechtlich zulässig ist, stellt sich die (politische) Frage, wie weit es wünschbar ist.

Wie bereits festgestellt, kann der Einzelne die Sender, die auf dem Kabelnetz zu hören sind, nicht selber bestimmen. Vielmehr wird die Auswahl von einer politischen Behörde getroffen. Wird dem Einzelnen gleichzeitig eine individuelle Aussenantenne verboten, entzieht man ihm die Möglichkeit und damit die Freiheit, Radio- und Fernsehprogramme zu hören und zu sehen, die er ohne Verbot problemlos empfangen könnte. Ein konkretes Beispiel mag dies illustrieren: In einer zürcherischen Gemeinde wird einer Familie, deren eine Ehepartner deutscher, der andere Ehepartner französischer Muttersprache ist und deren Kinder zweisprachig erzogen werden, die Aussenantenne unter Hinweis auf das generelle Verbot verweigert. Ueber diese Antenne wären französischsprachige Sendungen problemlos zu hören. Das Kabelnetz vermittelt sie nicht. Der Familie und anderen Leuten in der Gemeinde wird damit jeder Kontakt zu den elektronischen Medien der französisch-sprachigen Kultur abgeschnitten.

Hinzu tritt die Möglichkeit der Zensur. Da nicht alle empfangbaren Programme ins Kabelnetz gelangen, steht der politischen Behörde die Möglichkeit zu, ihr nicht genehme Sender auszuschneiden und damit dem Einzelnen gar nicht zukommen zu lassen. Das zürcherische Obergericht hat zudem

vor nicht langer Zeit verboten, eine bestimmte Sendung des ZDF den Kabelfernseh abonnten zukommen zu lassen. Wer über eine Aussenantenne verfügte, konnte die Sendung empfangen. Wer nur am Kabel angeschlossen war, unterlag der Zensur.

In einigen Ländern Osteuropas ist es verboten, westliche Sender zu hören. Mit allen Mitteln - sogar mit Störsendern - wird das Verbot durchgesetzt. Jeder von uns ist immer wieder aufs neue empört, wenn er sich dies vergegenwärtigt. Das Verbot individueller Aussenantennen mit dem damit verbundenen faktischen Zwang, sich am Kabelnetz anzuschliessen, führt letztlich ebenfalls zu einer behördlich verordneten Auswahl, die die Informationsfreiheit des Einzelnen verletzt.

Jeder Bürger würde sich mit Händen und Füssen wehren, wenn ihm eine politische Behörde vorschreiben wollte, welche Zeitschriften oder Zeitungen er lesen dürfe. Was auf dem Gebiet der herkömmlichen Medien gilt, muss auch für die modernen Medien Geltung haben.

Von seinem Gehalt her ist das Verbot individueller Aussenantennen nichts anderes, als wenn eine Behörde die Lektüre der NZZ oder des Volksrechts verbieten würde mit dem Hinweis, die Auswahl unter dem Tages-Anzeiger, der Basler Zeitung und dem Berner Tagblatt genüge vollkommen. Die Freiheit der Entscheidung, aus welchen und mit wie vielen Radio- und Fernsehprogrammen er sich informieren will, muss wieder dem Einzelnen zustehen. Das Verbot individueller Aussenantennen ist vom liberalen Standpunkt aus auch politisch unhaltbar und untragbar.

Fazit

Das hier behandelte Problem ist nur ein Beispiel jener Haltung, die vor lauter Alltagsproblemen die Grundsatzprobleme nicht mehr sieht. Man betrachtet das praktische Problem und sucht dafür eine technisch saubere Lösung. Man bemerkt nicht, dass dabei von der Freiheit Salamischeibe um Salamischeibe abgeschnitten wird.

Der grosse Staatsrechtslehrer Professor Zaccharia Giacometti hat in seinen Vorlesungen immer wieder betont, der liberale Staat garantiere grundsätzlich jede Freiheit, die je einmal aktuell werden könne. Wenn wir nicht stets dafür sorgen, dass dem wieder so wird, wird es einmal gar keine Freiheit mehr geben.

KR Immobilien-Treuhand AG			
Verwaltung	Vermittlung	Verkauf	Expertisen
Albert Krienbühl eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder HB9DAA			
Effingerstrasse 17 3008 Bern Tel. 031 25 5272		privat Mädergutstr. 23 3018 Bern Tel. 031 34 1773	

Alle Fotoarbeiten, Foto-Kino-Apparate Foto-Kino R+P Schmid Spitalackerstrasse 74 3000 Bern Telefon 41 11 00

Das WCY-14MHz-Bakennetz

Auszugsweise aus cq-DL/BEAM/FUNK
von HB9BIO

Im Rahmen des WCY 1983 wurde ein weltweites Bakennetz eingerichtet. Am 1.3.1983 wurde die europäische Bake in Finnland in Betrieb genommen, und zwar mit dem Rufzeichen **OH2B**. Verantwortlich ist Prof. Kauko Rauhko, OH2PZ, von der technischen Hochschule Helsinki in Zusammenarbeit mit der SRAL. Die Station besteht aus einem TS130S mit entsprechender Steuereinheit. Wie alle anderen Baken sendet auch OH2B auf **14.100 MHz**. Rund um die Uhr wird im 10-Minuten-Intervall der gleiche Text, abgestuft in 10-dB-Leistungsschritten gesendet. Das Schema ist für alle Baken gleich (vorbehaltlich Änderungen bei Erweiterung des Netzes).

Als Beispiel die Bake OH2B

Output	Inhalt der Sendung
100W	QST de OH2B
100W
10W
1W
0,1W
100W	SK OH2B1W

Dauer der Sendung ca. 58 sec. mit 2 sec. Intervall zwischen den Sendungen. Da vorerst nur 8 Baken im Betrieb sind liegen 2 Min. leer bis die erste Bake wieder kommt.*
Die Zeitgenauigkeit ist sehr gut (Shackuhr dannach richten...) und die Frequenz ist sehr genau. (als Eichmarke für VFO...)

BAKEN SENDEPLAN auf 14.100

Zeiten	Stationen	Standorte
00.00	4U1UN/B	United Nations, NY
00.01	W6WX/B	Standford University, CA
00.02	KH6O/B	Honolulu, Community College, Hawaii
00.03	JA2IGY	Tokio, Japan
00.04	4X6TU/B	Tel Aviv University, Israel
00.05	OH2B	Espoo, Finnland
00.06	CT3B	Madeira Island
00.07	ZS6DN/B	Transvaal, South Africa
00.08	LU4AA/B	Buenos Aires, Argentinien * (demnächst)
00.09	HK4LR/B	Medelin, Kolumbien * (demnächst)

BITTE DIESE FREQUENZ NIE ZU SENDEZWECKEN BENÜTZEN

Zweckmässigkeit der 20 Meter-Baken

Das NCDXF (Northern California DX Foundation Inc.), als Sponsor und Initiator des Bakennetzes, ist an systematischen Empfangsberichten interessiert. Al Lotze, W6RQ, hat die Koordination der Berichte übernommen. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Sonnenfleckenbeobachtung. Er verspricht, alle Empfangsberichte mit einer QSL zu bestätigen. Seine Anschrift: Al Lotze, W6RQ, 46 Cragmont Av., San Francisco, CA 94116, USA.

Das Bakennetz auf 14.100kHz ist offensichtlich noch nicht so bekannt wie das der Baken auf 28.200 bis 28.300kHz. Sonst wäre nicht zu erklären, dass diese so wichtige Bakenfrequenz derart und immer wieder gestört wird! Vom Ooola, Ooola bis zum Dauerträger und sogar solche die mit QSY versuchen diese Bake zum Verlassen auffordern. Wirklich tragisch! Das könnte sich in der nächsten Zeit aus zwei Gründen ändern: Zum einen wird das 20m-Band jetzt immer wichtiger, zum andern hat erst Anfang März die HF Working Group der IARU einstimmig einen Bakenschutzbereich von 14.099 bis 14.101 kHz beschlossen. Eigentlich wenig Bandbreite wenn doch auf 14.100 regelmäßige Telefonie-QSOs mit meistens Kilowatt-PAs abgewickelt werden. Dann nützt auch der beste Filter nichts wenn das Baken-Signal schwach ist.

Arbeitsweise vom Bakennetz

Es ist die Idee den Funkamateuren eine sofortige Übersicht über die aktuellen Ausbreitungsbedingungen — hier im 20m-Band — gratis und franco Shack. zur Verfügung zu stellen. Diese Info wiederholt sich alle 10 Minuten, falls sie nicht von den «Nashörnern» gestört wird. (Leider vorwiegend von europäischen Stationen.)

Zurzeit besteht dieses Netz aus 8 Stationen, die automatisch nach einem festen Rhythmus geschaltet werden. (Tabelle zum ausschneiden und im Shack sichtbar aufkleben...) Noch dieses Jahr werden die 2 letzten Baken installiert. Diese bestehen aus einem TS120, einer elektronischen Steuerung und einer Rundstrahlantenne. Das ganze Paket für eine Bake kostet etwa 1.300 US Dollars. Diese Stationseinrichtung wird den einzelnen Baken-Verantwortlichen kostenlos von der NCDXF zur Verfügung gestellt.

Herzstück ist die Steuerung und automatischer CW-Identifikation. Die Abgestufte Leistungsreduzierung wurde von Dave Leeson, W6HQS entwickelt. Die Kontrolleinheit und Mikroprozessor-Steuerung wurde von Jack Curtis von Curtis-Keyer, K6KU, gebaut. Diese ist so ausgebaut dass sich durch eine Umschaltung die Durchgänge halbieren liessen. Dadurch ist das Bakennetz nicht auf 10 Stationen beschränkt sondern könnte in der gleichen 10-Minutenphase 20 Baken Platz geben.

gud DX es no QRM
de HB9BIO

Hambörsen

Abzugeben:

Call Books, 1981 DX Listing und US Listing
1982 idem
1983 idem

Rasch entschlossene Interessenten melden sich
bei OM Walter Kirst, HB9AQL,
Tel. priv. 41 05 92
Tel. gesch. 25 60 66

Günstig: 1 Sinclair Spectrum 48k mit Profi-KB und
1 ZX-Microdrive (inkl. Interf. 1-RS 232), + Dokum. Fr. 685.--
Dazu passend 1 Monitor SANYO CD 3185 - Color/PAL und
RGB-Inputs, neuwertig, Fr. 510.--

1 RX Barlow-Wadley XCR-30 Fr. 150.-- (LS defekt)
1 Drucker Dataproducts Thermo T-80 m. Buffer und RS 232-
Schnittstelle, inkl. Dok., Fr. 275.--
1 Ant. Kreuz-Yagi 144 MHz, 2 x 9 Elem., 50 Ohm,
neu. Fr. 65.--
1 Kreuz-Schienenverteiler 10x 40, mit Prog. Stecker Fr. 40.--
HB9 M0N, Tel. 031/40 00 66 Bürozeit, OM Dieter Mani

SCHAUBLINS Computer Laden AG

Beundenfeldstrasse 5
3013 BERN Tel. 42 40 31

NEU NEU NEU NEU
NEU NEU
COMMODORE PC 10
der KOMPATIBLE PC von COMMODORE mit MS-DOS
NEU NEU NEU NEU

aber auch Computer der Marken :

SCHNEIDER

EPSON

APRICOT

und den NEC PC 8201 für den Funk-Amateur
Thomas Schaublin HB 9 PIY